



# Statuten

Ausgabe 2006

(Revidiert am 30.06.2006)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
1.	Name und Sitz	1	1
2.	Zweck	2 - 4	1
3.	Mitgliedschaft	5 - 14	1
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	15 - 17	2
5.	Organisation und Leitung	18 - 26	3
6.	Vorstand	27 - 34	4
7.	Revisoren	35 - 37	5
8.	Finanzen	38 - 40	6
9.	Archiv	41 - 42	6
10.	Publikation	43	6
11.	Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeiten	44	6
12.	Schlussbestimmungen	45 - 49	7
	Sachregister		8

## 1. Name und Sitz

- Art. 1 Der VMC Effretikon-Kemptthal (im nachfolgenden Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Effretikon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Name und Sitz

## 2. Zweck

- Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Freizeitgeschehen. Zweck
- Art. 3 Der Verein kann sich dem Schweizerischen Landesverband oder weiteren Radsport interessierten Organisationen anschliessen.
- Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein folgende Resorts:
- Radrennsport
  - Hallenradsport
  - Tourenfahren
  - Motorsport/Motor-Tourismus

## 3. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien
- Schüler
  - Jugendmitglieder
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - evtl. Unterabteilungen
- Art. 6 Als Aktiv- und Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer in Aktiv- und bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Aktivmitglieder haben für eine aktive Mitarbeit im Verein Gewähr zu bieten. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und moralisch. Aktivmitglieder  
Passivmitglieder
- Art. 7 Über die Aufnahme von Schülern, Jugend-, Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Neuaufnahmen sind an der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Aufnahme

Art. 8	Kinder bis zum 16. Geburtstag gelten als Schüler, danach gelten sie bis zum 20. Geburtstag als Jugendmitglieder. Ohne ausdrückliche Erklärung werden sie anschliessend zu Aktivmitgliedern.	Schüler und Jugendmitglieder
	Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.	Minderjährige
Art. 9	Zu Freimitgliedern können ernannt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verdiente Persönlichkeiten</li> <li>– Aktivmitglieder, die während 20 Jahren ununterbrochen dem Verein angehört haben.</li> </ul>	Freimitglieder (Rev.)
Art. 10	Zum Ehrenpräsident oder zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.	Ehrenmitglieder
Art. 11	Ehrenpräsident, Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.	Ernennung
Art. 12	Übertritte von einer Kategorie in eine andere können nur auf die Generalversammlung hin erfolgen.	Übertritt
Art. 13	Austrittsbegehren sind einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.	Austritt
Art. 14	Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Der Schweizerische Landesverband wird verständigt (falls Verbandsmitglied).	Ausschluss

#### 4. Rechte und Pflichten

Art. 15	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 16	Alle Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt. Alle haben das Recht, Anträge zu stellen. (Ausgenommen ZGB 68, Rechtsgeschäfte).	Stimmrecht

---

Art. 17	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein, nicht aber die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beträge.	Ausgetretene, ausgeschlossene Mitglieder
---------	--	--

## 5. Organisation und Leitung

Art. 18	Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.	Geschäftsjahr
---------	---	---------------

Art. 19	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>– die Generalversammlung</li><li>– die Mitgliederversammlung</li><li>– der Vorstand</li><li>– die Revisoren</li></ul>	Organe
---------	--	--------

Art. 20	Die Generalversammlung (GV) findet ordentlicherweise einmal im Jahr, im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.	Generalversammlung
---------	---	--------------------

Ständige Traktanden der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie der Ressortchefs
- Mutationen (Ein-, Ueber-, Austritt, Ausschluss)
- Jahres- und Vermögensrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung der Rechnungsführer
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Revisoren
- übrige Wahlen
- Anträge und Veranstaltungen
- allfällige Statuten- und Geschäftsordnungsrevisionen
- Ehrungen und Ernennungen
- Verschiedenes

Art. 21	Allfällige Anträge an die GV müssen bis ein Monat vor der GV schriftlich an die Vereinsadresse eingereicht werden (ZGB 67 beachten).	Anträge
---------	--	---------

Art. 22	Die ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder durch unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedschaft statt. Die Festlegung des Datums muss innert drei Monaten durch den Vorstand geregelt werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt wie bei der ordentlichen GV.	Ausserordentliche Generalversammlung
Art. 23	Die Einladung zur GV erfolgt drei Wochen vor der Versammlung durch Publikation in der Ortspresse und evtl. in der Verbandszeitung. Die Traktanden sowie die Anträge sind in der schriftlichen Einladung an die Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.	Einladung zur GV
Art. 24	Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht durch Mehrheit der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt wird.	Beschlüsse und Wahlen
Art. 25	Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie behandeln alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die GV oder der Vorstand zuständig ist. Sie ist zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben. Die Einladung erfolgt spätestens acht Tage vor der Versammlung.	Mitgliederversammlungen
Art. 26	Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stichwahlen entscheidet die Stimme des Präsidenten.	Abstimmungen

## 6. Vorstand

Art. 27	Der Vereinsvorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsident *</li> <li>– Vizepräsident °</li> <li>– Aktuar *</li> <li>– Kassier °</li> <li>– Ressortchefs (Obmänner) */°</li> <li>– Beisitzer */°</li> </ul>	Vorstand
---------	--	----------

Beisitzer können mit einer Charge beauftragt werden. Der Vorstand soll nicht mehr als neun Mitglieder zählen.

\* werden in ungeraden Jahren gewählt

° werden in geraden Jahren gewählt

Art. 28	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.	Amtsdauer
Art. 29	Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer erfolgen. Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor der GV schriftlich mitzuteilen.	Rücktritte
Art. 30	Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Ressortchef. In Geldsachen immer mit dem Kassier. In Fachfragen haben die Ressortchefs Einzelunterschrift.	Unterschrift
Art. 31	Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden.	Ausgabenkompetenz
Art. 32	Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF. 500.-- pro Jahr.	
Art. 33	<p>Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen Er hat diese einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstellt seinen Jahresbericht.</li> <li>– Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.</li> <li>– Der Aktuar führt das Protokoll, leitet das Sekretariat des Vereins und verwaltet das Archiv (Material, Inventar).</li> <li>– Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen.</li> <li>– Die Ressortchefs erstellen einen Jahresbericht und führen ihre Veranstaltungen durch.</li> <li>– Die Beisitzer vertreten ein engeres Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall und übernehmen weitere Aufgaben.</li> </ul>	Aufgabenbereiche
Art. 34	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.	Beschlussfähigkeit

## 7. Revisoren

Art. 35	Die Generalversammlung wählt drei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der amtsälteste Revisor ersetzt wird.	Revisoren
---------	---	-----------

- 
- |         |  |                  |
|---------|--|------------------|
| Art. 36 | Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung samt Inventar bis Ende Januar und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht (vorlesen). Der Vereinsvorstand muss vor der GV Kenntnis vom Bericht haben. | Revisorenbericht |
| Art. 37 | Neben der Hauptrevision sind die Revisoren befugt, jederzeit Belege und Rechnungsführung zu überprüfen, höchstens jedoch zweimal pro Jahr.   | Revisionen       |

## 8. Finanzen

- |         |   |                    |
|---------|---|--------------------|
| Art. 38 | Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>– Mitgliederbeiträgen, die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr festgelegt. Es gilt ein maximaler Mitgliederbeitrag von CHF 100.00 pro Jahr.</li><li>– Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen</li><li>– Überschüssen von Veranstaltungen</li><li>– Zinsen von Kapitalien</li></ul> | Einnahmen          |
| Art. 39 | Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach erhalten der Rechnung zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.  | Mitgliederbeiträge |
| Art. 40 | Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften mit dem laufenden Jahresbeitrag von max. CHF 100.00.  | Haftung            |

## 9. Archiv

- |         |  |               |
|---------|--|---------------|
| Art. 41 | Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Archivar geführt. | Archiv        |
| Art. 42 | Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisungen des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.  | Aktenmaterial |

## 10. Publikation

- |         |   |             |
|---------|---|-------------|
| Art. 43 | Publikationsorgane des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>– Zirkular</li><li>– Verbandsorgan des Schweizerischen Landesverbands</li><li>– Ortspresse</li></ul> | Publikation |
|---------|---|-------------|



## 11. Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeiten

Art. 44 Der Trainingsbetrieb in den Sportzweigen wird von den entsprechenden Ressortchefs geleitet. Kleinere Veranstaltungen können von den Ressortchefs, grössere von speziellen Organisationskommittees (OK) durchgeführt werden. Allgemeines

Die Ressortchefs erhalten für die Finanzierung der Abteilungen einen bestimmten Betrag (gemäss Budget).

Die Ressortchefs und OK's haben für eine richtige Durchführung und Abrechnung zu sorgen. Dem Vorstand ist darüber Bericht zu erstatten.

Die Ressortchefs haben dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der GV und des Vorstandes eingehalten werden.

## 12. Schlussbestimmungen

Art. 45 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden oder von Gesetzes wegen. Auflösung

Art. 46 Sämtliche Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins müssen, sofern solche nicht durch den Verein selbst erledigt werden können, nach den Statuten des Schweizerischen Landesverbands, dem Schiedsgericht des Landesverbands zur endgültigen Erledigung überwiesen werden. Die Kosten tragen die Parteien gemäss dem Schiedsgerichtsreglement und dem Schiedsgerichtsspruch (falls der Verein dem Schweizerischen Landesverband angehört). Differenzen  
Streitigkeiten

Art. 47 Im Falle der Auflösung werden Vermögen und Inventar der nach Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit dem selben Zweck und Ziel in Effretikon gebildet hat. Vermögen  
Auflösung

Art. 48 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes an der Versammlung anwesende Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist beim Richter anfechten. Anfechtungen  
von Vereins-  
beschlüssen

Art. 49 Durch die vorliegenden Statuten werden sämtliche vorherigen Statuten des 1893 gegründeten Velo-Moto-Club Kemptthal, später umbenannt in Velo-Moto-Club Effretikon-Kemptthal, annulliert. Die Statuten und die Geschäftsordnung treten durch die Genehmigung der Generalversammlung des VMC Effretikon-Kemptthal vom 03 Februar 2006 in Kraft. Gültigkeit

Effretikon, 03. Februar 2006

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident:

Wolfgang Scholz

Der Aktuar:

Hansueli Lüthi

## Sachregister

	Artikel		Artikel
Abstimmungen	24,26	Jugendmitglieder	5,7,8
Aktenmaterial	42	Kassier	27,30,33
Aktivmitglieder	5,6,7,9	Minderjährige Mitglieder	8
Aktuar	27,33	Mitgliederbeiträge	20,38,39
Amtsdauer	28,29,35	Mitgliederkategorien	5
Anfechtung von Vereinsbeschlüssen	48	Mitgliederversammlungen	19,25
Anträge	20,21,23	Mitgliedschaft	5 - 14
Archiv	41 - 42	Name und Sitz	1
Aufgabenbereiche des Vorstands	33	Organe	19
Auflösung des Vereins	45	Organisation und Leitung	18 - 26
Aufnahmen	6,7,8	Passivmitglieder	5,6,7,9
Ausgabenkompetenz (Vorstand)	31,32	Präsident	26,27,33
Ausschluss	14,17	Protokoll	20,33,34,41
Ausserordentliche GV	22	Publikation	43
Austritte	13,17	Rechte und Pflichten der Mitglieder	15 - 17
Beisitzer	27,33	Ressortchefs	20,27,33,44
Beschlüsse	22,24	Revisionen	37
Beschlussfähigkeit	23	Revisoren	19,20,35-37
Beschlussfähigkeit des Vorstands	34	Revisorenbericht	20,36
Budget	20,31,44	Rücktritte (Vorstand)	29
Differenzen und Streitigkeiten	46	Schlussbestimmungen	45 - 49
Ehrenmitglieder	5,10,11	Schüler	5,7,8
Ehrenpräsident	10,11	Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit	44
Ehrungen	20	Statutenrevision	20,49
Einladung zur GV	23	Stimmrecht	16,45
Einnahmen	38	Streitigkeiten	46
Ernennungen	11,20	Traktandenliste	20
Finanzen	38 - 40	Uebertritte	12,20
Freimitglieder	5,9	Unterschrift (Vorstand)	30
Generalversammlung	19 - 26	Veranstaltungen	20,33,44
Geschäftsjahr	18	Vermögen nach Auflösung	47
Geschäftsordnung	33	Vizepräsident	27,30,33
Gültigkeit der Statuten	49	Vorstand	19,27 - 34
Haftung	40	Wahlen	20,24
		Zweck	2 - 4